

II - 198 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 31.500/52-V/3/79

1010 Wien, den 27. August 1979
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55
 Telex Tel. 11 75 00

63/AB

1979-08-27

zu 25/13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Wimmersberger, Burger und Genossen betreffend die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte verstaatlichter Unternehmen (Nr. 25/5)

Zu Punkt 1) der Anfrage

"Werden Sie im Lichte der Ausführungen des Bundeskanzlers in der Regierungserklärung dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag, mit dem die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte auch in verstaatlichten Unternehmen nach dem Verhältniswahlrecht vorzunehmen ist, unterbreiten?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Zum besseren Verständnis der geltenden Rechtslage muß die Entwicklung der Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten verstaatlichter Unternehmen in Erinnerung gerufen werden:

Zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, stand noch § 14 Abs. 3 Z. 6 des Betriebsrätegesetzes in Geltung, bei dessen Anwendung auf die neugebildete VÖEST-Alpine-Montan AG lediglich zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden gewesen wären.

Der Grund für die damals beschlossene pragmatische Regelung war der Wunsch, den Arbeitnehmern der VÖEST-Alpine-Montan-AG durch einen möglichst einfachen Bestellungsmodus

- 2 -

die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zu ermöglichen, woran auch die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften des neuen Konzerns beteiligt werden sollten.

Die Regelung, ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder der VÖEST-Alpine-Montan-AG dem Kreise der Arbeitnehmer zu entnehmen, war demnach in zweifacher Richtung bahnbrechend, da erstmals in Österreich die Drittelparität verwirklicht wurde und auch die Konzerntöchter bei der Mitwirkung im Aufsichtsrat Berücksichtigung fanden.

Auch während der Verhandlungen über das Bundesgesetz zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, stand die spätere Regelung des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes noch nicht fest. Es war daher naheliegend, daß das Modell des Gesetzes über die Fusion der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie übernommen wurde. Die wenige Tage vor der Behandlung des Gesetzentwurfes zustandgekommene Einigung der Sozialpartner über die künftige Regelung des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes führte aus den in der Plenarsitzung des Nationalrates am 30. November 1973 sowohl vom Herrn Bundeskanzler als auch vom Abg. Hellwagner klar dargelegten Gründen zu keiner Änderung: zum einen war dafür das in den beiden Sondergesetzen eingeräumte hohe Maß an Mitbestimmung, zum anderen das bedeutende Mitspracherecht der betroffenen Arbeitnehmer in der wichtigen Übergangsphase der Fusion dafür ausschlaggebend.

Ausgehend vom Gedanken, dem als ersten Teil der Kodifikation des Arbeitsrechtes der parlamentarischen Behandlung zugeführten Arbeitsverfassungsgesetz möglichst umfassende Geltung zu verschaffen, war weder im Ministerialentwurf noch in der Regierungsvorlage zu diesem Gesetz die Ausnahme verstaatlichter Unternehmen vom Geltungsbe-

-3-

- 3 -

reich des (heutigen) § 110 ArbVG vorgesehen. Erst auf Grund der einvernehmlich gestellten Abänderungsanträge, die auf den Sozialpartnergesprächen basierten, wurde die Ausnahmebestimmung des § 110 Abs. 4 in das Arbeitsverfassungsgesetz aufgenommen, da die Fusionsgesetze übereinstimmend als sondergesetzliche Einheit angesehen wurden.

Im Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelmetallindustrie und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 359/1975, wurde in Ergänzung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1973, das keine diesbezügliche Norm enthalten hatte, die Zahl der von den Konzerntöchtern in den Aufsichtsrat der VÖEST-Alpine-Montan-AG zu entsendenden Arbeitnehmervertreter mit drei festgelegt.

Die Sondernormen für die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten verstaatlichter Unternehmen wurden "nicht ohne sachliche Rechtfertigung" aufrechterhalten, sondern beruhen auf nicht unbeträchtlichen rechtlichen und tatsächlichen Unterschieden.

Bei einem Vergleich der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Mitwirkung im Aufsichtsrat mit jenen der Fusionsgesetze darf nämlich keinesfalls übersehen werden, daß das Stimmrecht der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten auf Grund der Fusionsgesetze grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegt. So stimmen diese - anders als die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Aufsichtsratsmitglieder - bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und vor allem bei der Wahl des Vorstandes gleichberechtigt mit. Dazu kommt noch, daß die Konzernregelung des Arbeitsverfassungsgesetzes auf die VÖEST-Alpine-Montan-AG nicht anwendbar wäre, da § 110 Abs. 5 ArbVG die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern der Konzerntöchter im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens nur dann zuläßt, wenn dieses höchstens halb so viele Ar-

- 4 -

beitnehmer beschäftigt als alle beherrschten Unternehmen zusammen.

Soll die Beteiligung der Tochterunternehmen auch weiterhin gesichert bleiben - was nach der Regierungserklärung, in der die Erhaltung des hohen Maßes an Mitsprache und Mitverantwortung der Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Industrie versprochen wird, als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß - so kann auch bei Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes auf die VÖEST-Alpine-Montan-AG wohl nicht ohne eine diesbezügliche Sonderregelung das Auslangen gefunden werden.

Unter dem Aspekt der Erhaltung des schon bestehenden Maßes an Mitbestimmung erweist sich eine Einbindung dieser Bereiche in das Arbeitsverfassungsgesetz also nicht ganz problemlos.

Ich kann Ihnen also mitteilen, daß die mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Zentralbetriebsräte verstaatlichter Unternehmen verbundene Gesamtproblematik bereits seit längerer Zeit gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt, das für die verstaatlichte Industrie primär zuständig ist, einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen wird. Wie bereits ausgeführt, kann sich diese Untersuchung jedoch nicht nur auf die Wahlmodalitäten beschränken; es muß dabei vielmehr auch berücksichtigt werden, ob das mindere Maß an Mitbestimmung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz gegenüber den Fusionsgesetzen heute noch sachlich gerechtfertigt erscheint.

Ich hoffe, daß in absehbarer Zeit eine befriedigende Lösung aller dieser Fragen - einschließlich des Problems der unterschiedlichen Entsendungsvorgänge - gefunden werden kann.

Zu Punkt 2) der Anfrage

"Wenn ja, bis wann?"

nehme ich Stellung wie folgt:

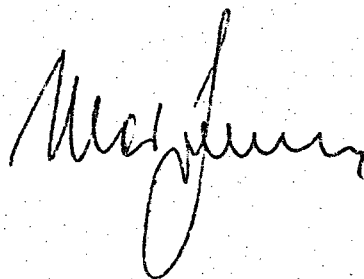
- 5 -

Die aufgeworfenen Probleme und die Ergebnisse der Untersuchung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung werden anlässlich der in Vorbereitung befindlichen Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes alsbald nebst anderen Fragen und Änderungsvorschlägen zur Diskussion gestellt werden.

Punkt 3) der Anfrage

"Wenn nein, warum nicht ?"

ist durch die Beantwortung der Punkte 1) und 2) gegenstandslos geworden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...', written in a cursive style.